

Satzung Turnverein Bockhorn e. V.

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Turnverein Bockhorn e. V.“, hat seinen Sitz in Bockhorn und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Varel i. O. eingetragen. Er ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e. V. und im Kreissportbund Friesland.

§2 - Zweck

Der Turnverein Bockhorn e. V. mit Sitz in 2935 Bockhorn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 - Beginn der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Zum Beitritt eines Minderjährigen bedarf es der Zustimmung des Erziehungsberechtigten. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, welche endgültig entscheidet.

§4 - Ende der Mitgliedschaft

Änderung, beschlossen in der Mitgliederversammlung am 25. April 1988 und eingetragen ins Vereinsregister am 12. September 1988:

§ 4 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch Aufkündigung, welche nur zum 30. Juni und 31. Dezember möglich ist.
Die Kündigung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- b) Durch Ausschluss.
Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen diesen Beschluss, der dem Ausgeschlossenen durch Einschreibebrief zuzustellen ist, hat dieser das Recht des Einspruchs an die Mitgliederversammlung, welche endgültig entscheidet.
Ausschließungsgründe sind insbesondere:

Vereinsschädigendes Verhalten, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Beitragsrückstand, der mindestens zweimal schriftlich erfolglos gemahnt wurde.

Bei Fortzug kann die Mitgliedschaft bestehen bleiben, sonst endet sie mit Ablauf des Umzugsmonats.

§5 - Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben insbesondere folgende Rechte:

- a) An den Beratungen, Abstimmungen und Wahlen der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
- b) Die Einrichtungen des Vereins entsprechend der Beschlüsse zu benutzen.

§6 - Beiträge

Das Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe der Mitgliederbeiträge ist in der Mitgliederversammlung festzusetzen.

§7 - Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben an der Durchführung der Aufgaben und der Beschlüsse mitzuwirken.

§8 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) Der Vorstand.

§9 - Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Sie fasst für Vorstand und Mitglieder bindende Beschlüsse. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung,
- c) Feststellung der Richtigkeit der Rechnung,
- d) Entlastungen,
- e) Festsetzung der Beiträge,
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Beschluss über Auflösung.

Im ersten Viertel des Jahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Er hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel stimmberechtigte Mitglieder durch Unterschrift und Angabe des Grundes dieses verlangen.

Zu einer Mitgliederversammlung hat der Vorstand zehn Tage vorher durch eine Anzeige in der örtlichen Presse einzuladen. Die Tagesordnung ist in der Einladung bekanntzugeben.

Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen.

Bei Mitgliederversammlungen haben alle volljährigen Mitglieder das Stimmrecht.

Abstimmungen werden durch einfache Stimmenmehrheit entschieden. Auf Antrag aus der Versammlung muss eine geheime (schriftliche) Abstimmung durchgeführt werden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Es können nur Beschlüsse über Satzungsänderungen gefasst werden, wenn diese durch die Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurden.

§ 10 - Der Vorstand

Der Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) setzt sich zusammen aus:

- a) Dem 1. Vorsitzenden,
- b) Dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) Dem Kassenwarte,
- d) Dem Schriftführer,
- e) Dem Jugendwart,
- f) Den Abteilungsleitern,
- g) Den Festausschussmitgliedern (höchstens 3).

Die unter a, b und c Genannten bilden im Sinne des § 26 BGB den Vorstand und werden für unbestimmte Zeit gewählt.

Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden jährlich in der Jahreshauptversammlung gewählt.

§ 11 - Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein. Er hat die Mitgliederversammlungen einzuberufen. Die Leitung der Versammlungen liegt in den Händen des 1. Vorsitzenden; im Verhinderungsfalle vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende oder der Kassenwart.

Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.

Eine Vorstandssitzung findet bei Bedarf statt oder ist einzuberufen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder durch Unterschrift und Angabe des Besprechungspunktes diese verlangen.

Die Einladungen zu einer Sitzung gehen vom 1. Vorsitzenden aus, der die Sitzung leitet. Im Verhinderungsfall wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Kassenwart vertreten. Die Einladung soll rechtzeitig, mindestens fünf Tage vorher erfolgen.

§ 12 - Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 - Auflösung, Verbleib des Vermögens

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck eingeladenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung kommt es, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag auf Auflösung zustimmen. Es ist nur die geheime (schriftliche) Abstimmung möglich. Sollte eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bei der Abstimmung nicht erreicht werden, so kann die Versammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, dass innerhalb eines

Vierteljahres eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung stattfindet. Der Tag der Versammlung kann festgelegt werden. Bei der zweiten außerordentlichen Versammlung entscheidet über die Auflösung die einfache Stimmenmehrheit.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bockhorn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 - Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Bockhorn, den 23.9.1982

Unterschrieben von

- 1. Vorsitzende: Susanne Jürgens
- Stellvertretende Vorsitzende: Helga Junker
- Kassenwartin: Resel Bödeker